

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Twistringen die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 - (100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Twistringen, den 16.12.2010

L.S.

gez. K. Meyer
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.11.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, den 24.01.2012

LGLN
Regionaldirektion Sulingen
-Katasteramt Syke-
Schloßweide 37 - 28857 Syke
.....
(Amtliche Vermessungsstelle)

L.S.

(Siegel)

gez. Göbberd
Göbberd
.....

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 15.12.2010

gez. D. Janssen

(Dipl. - Ing. D. Janssen)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/49) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 16.12.2010

L.S.

gez. K. Meyer
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/49) mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.08.2010 bis 30.09.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Twistringen, den 16.12.2010

L.S.

gez. K. Meyer
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/49) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Twistringen, den 16.12.2010

L.S.

gez. K. Meyer
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 01.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/49) ist damit am 01.04.2011 in Kraft getreten.

Twistringen, den 04.04.2011

L.S.

gez. K. Meyer
Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/49) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/49) und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Twistringen, den 03.04.2012

L.S.

gez. K. Meyer
Der Bürgermeister

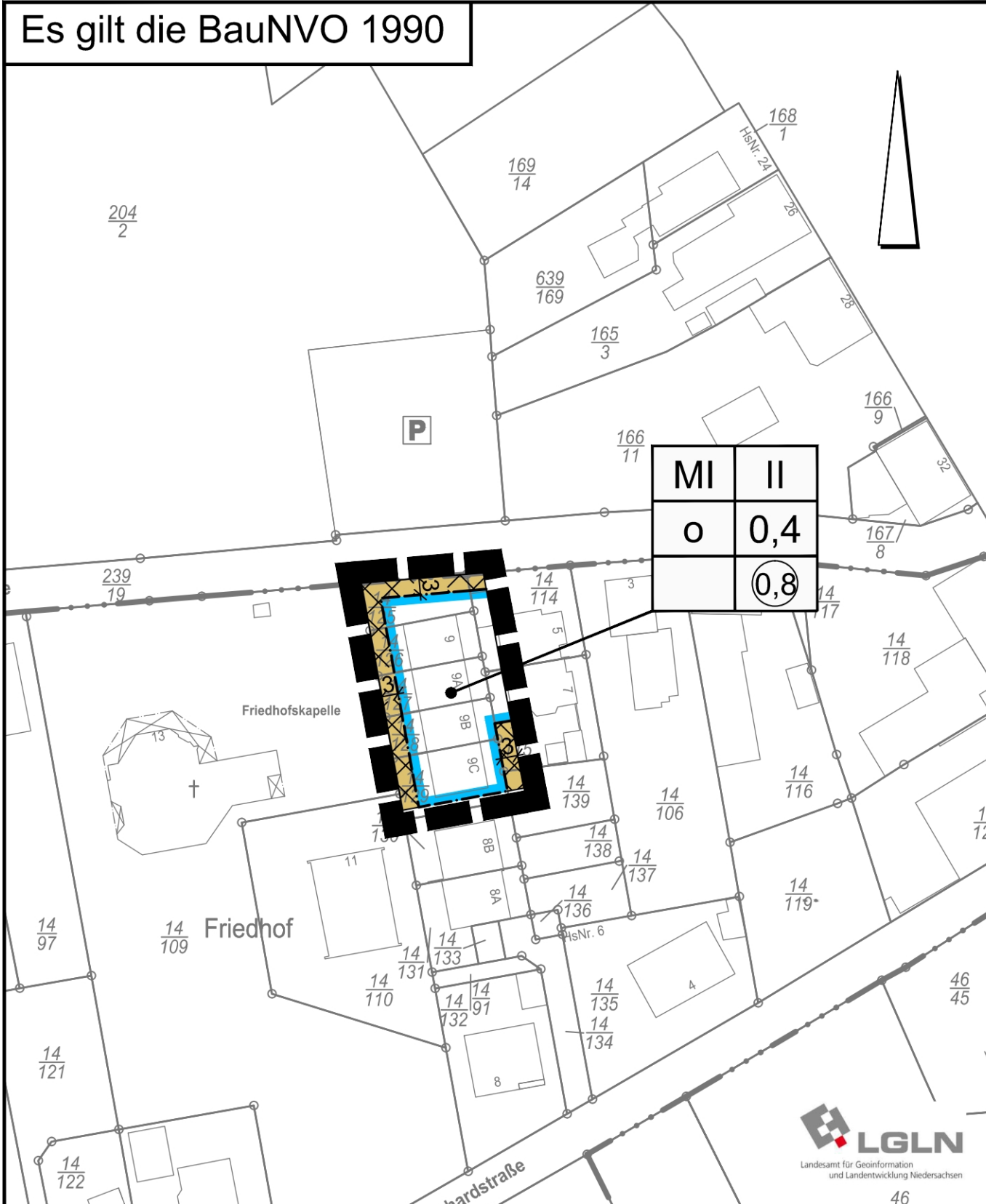
Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Twistringen, den

STADT TWISTRINGEN
Der Bürgermeister

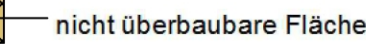
Es gilt die BauNVO 1990



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	Twistringen-B_Plan.dxf	08.11.2011
Planunterlage ÖBV		

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.	Art der baulichen Nutzung
	Mischgebiet
2.	Maß der baulichen Nutzung
	Geschoßflächenzahl
0,4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
	Offene Bauweise
	Baugrenze
	überbaubare Fläche
	nicht überbaubare Fläche
15.	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gezeichnet:	K. Heise	K. Kuper	M. Witting	M. Witting		
geprüft:	A. Taudien	A. Taudien	A. Taudien	A. Taudien		
Datum:	05.11.2010	08.11.2011	09.01.2012	25.04.2012		

Hinweise

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

4. Der räumliche Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/49) bzw. der 2. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Ridderade-Ost der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

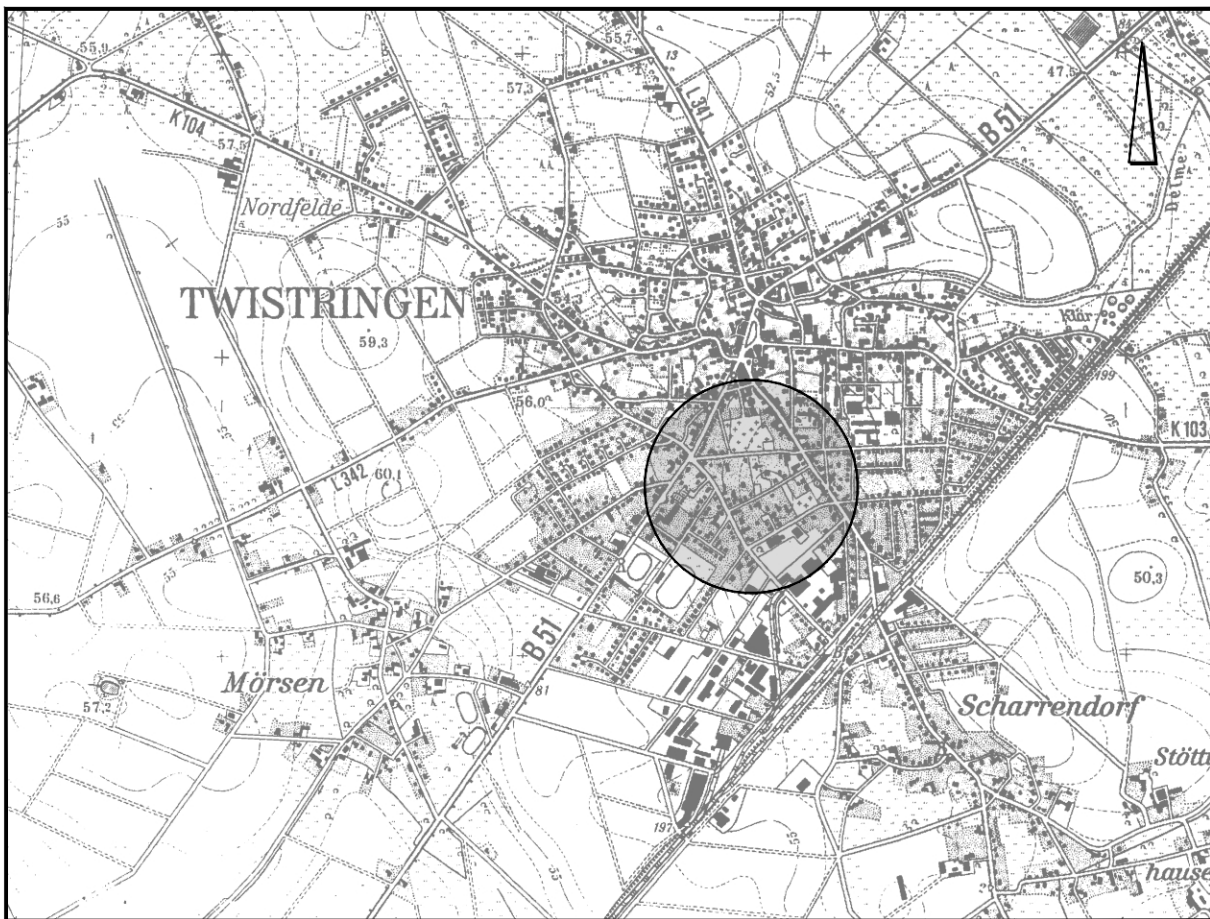
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Stadt Twistringen Landkreis Diepholz

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 26-(100/49) "Kolpingstraße - Bernhardstraße"

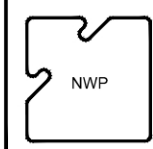
gemäß § 13a BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 25.000

Dezember 2010

M. 1 : 1.000

	NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Postfach 3867 Telefon 0441/ 97174-0 Internet: www.nwp-ol.de	Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung 26121 Oldenburg 26028 Oldenburg Telefax 0441/97174-73 Email: info@nwp-ol.de
---	---	--